

Die Begehungsweise <sup>TM</sup> Anbringen<sup>11</sup> liegt vor, wenn Hetzschriften, Hetzlosungen usw» mit einem anderen Gegenstand verbunden und dadurch anderen Personen zugänglich gemacht werden. Damit wird z.B. auch das Ansohmieren von Hetzlosungen, faschistischen Symbolen an Häuserwände, Mauern, Brücken, Fahrzeugen, auf der Straßendecke u.v.a.m. erfaßt. Bei der Einschätzung der Gesellschaftsgefährlichkeit dieser Begehungsweise ist zu beachten, daß durch das einmalige Anbringen einer hetzerischen Losung das gleiche Ergebnis erzielt werden kann wie durch das Verbreiten von Hetzschriften an mehrere Adressen oder das Herstellen einer größeren Anzahl von hetzerischen Schriften.

Schriften im Sinne des Tatbestandes sind alle Arten von Druckerzeugnissen wie Bücher, Zeitungen, Zeitschriften, Flugblätter u.a., aber auch handschriftlich gefertigte Flugblätter, Losungen, Manuskripte. Es sind mit Schriftzeichen versehene Trägermaterialien, die unmittelbar zur Kenntnisnahme für andere Personen bestimmt sind.

Gegenstände im Sinne des Tatbestandes sind solche Trägermaterialien, deren hetzerischer Inhalt nicht in Schriftzeichen ausgedrückt ist; dazu gehören z.B. Filme, Tonbänder, Fotomontagen, Plastiken, Linolschnitte, Schallplatten. Gegenstände sind aber auch mit Schriftzeichen versehene Trägermaterialien, die nicht unmittelbar für die Wahrnehmung Dritter, sondern zur Vervielfältigung bestimmt sind, wie Walzen, Stempel, Negative u.a.

Symbole sind visuell wahrnehmbare Zeichen hetzerischen Inhaltes wie Wappen, Fahnen, Abzeichen, Auszeichnungen, Embleme, Runen, Schriftzeichen in Form von Abkürzungen u.a.

Zu beachten ist, daß es zwischen den einzelnen im Tatbestand aufgeführten objektiven Merkmalen bestimmte Überschneidungen geben kann. So kann z.B. ein Täter Hetzflugblätter herstellen und auch selbst verteilen. Ihrem Charakter und Inhalt nach müssen die eingeführten, hergestellten, verbreiteten oder eingebrachten Schriften, Gegenstände oder Symbole objektiv geeignet sein (vgl. Punkt 3 der Ausführungen), die